

29. Welche Brandschutzmaßnahmen gelten für religiöse Versammlungsräume?

Gerade in religiösen Versammlungsräumen kann es aufgrund religiöser Praktiken, etwa dabei verwendetem offenen Feuer, zu gefährlichen Situationen kommen.¹ Dazu kommt, dass es in vielen religiösen Gebäuden nur einen Zugang gibt, welcher auch der einzige Fluchtweg ist.

Wie ist der Brandschutz in Gebäuden geregelt?

In Österreich bestehen in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für den Brandschutz. Das Thema findet sich u.a. in folgenden Landesgesetzen:

- Bauordnungen
- Technischen Bauvorschriften
- Feuerpolizeiordnungen
- Veranstaltungsgesetzen

¹ „Sonntagsgottesdienst, die Erstkommunionkinder werden am Beginn der Feier vorgestellt. Für jedes Kind wird eine Kerze entzündet und in eine Schale mit Sand gesteckt, der Name des Kindes wird verlesen... Beim Vaterunser versammeln sich die Kinder im Kreis um den Altar, die dicken Kerzen brennen immer noch... Während der Kommunion beginnen sich die Kerzen in eine flüssige Wachfläche mit Schwimmdochten zu verwandeln, Staunen bei den etwa eineinhalb Metern entfernt sitzenden Kindern... Während der Purifikation kann die Schale das heiße Wachs nicht mehr fassen, brennende Wachsströme ergießen sich wasserfallartig auf den Fußboden. Während der Pfarrer dies nicht bemerkt läuft ein Mitglied des Chores mit der Wasserkanne für die Handwaschung des Priesters los, ein anderes Gemeindemitglied versucht den Feuerlöscher hinter der Orgel von der Halterung zu nehmen. Währenddessen hat der Chorsänger die Schale erreicht – etwa ein halber Quadratmeter Wachs brennt inzwischen auf dem Boden, der Gott sei Dank aus Stein ist – und schüttet die viel zu geringe Menge mit Schwung auf das Feuer. Die Folge ist eine etwa zwei Meter hohe Stichflamme, ausgelöst von geringer Wassermenge in heißes Fett geschüttet. Während sich der zweite Mann noch mit dem Feuerlöscher abmüht, greift beherzt der Diakon ein und löscht mit dem Sand einer weiteren, unbenutzten Sandschale das Feuer – der Diakon war im Zivilberuf Feuerwehrmann. Außer Qualm in der Kirche, der nun den Raum erfüllt und den Gottesdienst zu einem raschen Ende bringt, ist die Sache recht glimpflich abgegangen. Einige verbrannte Kerzen, viel Wachs auf dem Steinboden, eine leicht angerusste Kirche und etwas Hustenreiz sind nach dem glücklichen Ausgang zu vermelden – und es handelt sich nicht um eine erfundene Begebenheit, sondern dies hat sich am 30. April in der Pfarrkirche Graz-Schutzengel zugetragen, gerade noch „rechtzeitig“ vor Abgabe dieses Artikels.“ (Heimo Kaindl: Im Ernstfall „Feuer“, Brandschutz für unsere Kirchen (o.J.), S. 1 (= www.kunstwerkkirche.at/images/kwk/050201_Brandschutz.doc). Vgl. auch <http://www.brandschutz-im-baudenkmal.de/media/c90131842399a679ffff809bac144225.pdf>

- Arbeitsstättenverordnungen

Gibt es Ausnahmen von Sicherheitsauflagen für religiöse Versammlungsräume?

In der Tiroler Bauordnung und im Steiermärkischen Baugesetz finden sich keine explizit genannten Ausnahmeregelungen für Brandschutzregelungen bei religiösen Versammlungsräumen.

Sowohl die Tiroler Feuerpolizeiordnung als auch das steirische Gesetz über die Feuer- und Gefahrenpolizei kennen jedoch **besonders brandgefährdete** bauliche Anlagen, zu welchen auch **Versammlungsstätten** zählen. Für diese gelten spezielle Vorschriften im Bereich Brandschutz. In beiden Landesgesetzen scheinen religiöse Versammlungsräume bei den Auflistungen der dazu gehörenden Einrichtungen nicht auf. Dennoch kann vermutet werden, dass auch diese zu den besonders brandgefährdeten Einrichtungen zu zählen sind².

Ausgenommen vom Veranstaltungsgesetz und ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz

Im Widerspruch zur Vermutung, dass für religiöse Versammlungsräume aufgrund ihrer Praktiken, der mitunter großen Menschenansammlungen sowie dem Zustand der baulichen Anlagen (teils alte, denkmalgeschützte Gebäude) besondere Brandschutzmaßnahmen gelten, stehen folgende Gesetze:

So gelten die in den **Veranstaltungsgesetzen** von Tirol und Steiermark vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen für die baulichen Anlagen von Veranstaltungen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften nicht.

Im **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** werden Brandschutzauflagen für Arbeitsstätten vorgeschrieben. Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung für all jene baulichen Anlagen, die der Religionsausübung anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dienen.

² Vgl. Wien (<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/pdf/infoeigeneueberpruefung.pdf>) oder Oberösterreich (<http://www.bvs-linz.at/index.php?id=21>)

Ausnahmen von Brandschutzaufgaben gibt es weiters bei religiösen Versammlungsräumen in denkmalgeschützten Gebäuden, was teilweise auf Kritik stößt.³

Betreffende Gesetze:

Steiermark:

Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_8200_003/LRST_8200_003.pdf

Gesetz vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBl_ST_20120910_88/LGBl_ST_20120910_88.html

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 2012, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2012 – StBTV 2012).

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBl_ST_20121219_120/LGBl_ST_20121219_120.pdf

Gesetz vom 13. Dezember 2011 über die Feuer und Gefahrenpolizei (Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz - StFGPG)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrStmk/LRST_4410_004/LRST_4410_004.pdf

³ „Nun könnte man meinen, dass Brände in solchen Objekten nicht stattfinden. Dagegen spricht die Statistik. Für Österreich liegen leider keine Zahlen vor, jedoch gibt es für Deutschland-West für die Jahre 1949 bis 1994 entsprechendes Material, und zwar für Kirchen und Baudenkmäler, die nach den verschiedenen Brandentstehungsmöglichkeiten aufgegliedert sind. (...) Alleine in Graz hat es in den letzten Jahren drei Kirchenbrände gegeben (Kapelle im Gelände). In einem Fall hätte dieser Brand besonders dramatisch ausgehen können, wäre nicht der Feuerwehreinsatz präzise abgelaufen. (...) Diese Zahlen zeigen eindrucksvoll, dass auch in Kirchen nichts abgeschlossen werden kann. Anschließend darf angemerkt werden, dass bisher bei Kirchenräumen offensichtlich aus Ehrfurchtsgründen auf Brandschutzaufgaben verzichtet wurde. Aus sicherheitstechnischer Sicht sollten jedoch entsprechende Maßnahmen getroffen werden, wie dies beispielsweise bei Genehmigungen nach den verschiedenen Veranstaltungsgesetzen erforderlich ist. Die Installation von Fluchtwegleuchten bzw. die Schaffung von zweiten Fluchtwegen kann sicher nicht als negativer Eingriff in das Gesamtbild bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang darf der Aufgabenbereich der Kirche generell angerissen werden. Diese Institution stellt nämlich das menschliche Leben über alles. Es kann also nur im Sinne der Kirche selbst sein, Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, den Schutz des Lebens in den Vordergrund zu stellen. Dies wird erfahrungsgemäß bei den sakralen Bauten sehr oft vermisst.“ (<http://www.blaulicht.at/aktuelles/news/details/der-fluchtweg-rette-sich-wer-kann-1692.html>)

§ 18

Zweck der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

(...)

(3) Die Feuerbeschau ist durchzuführen:

1. regelmäßig alle 4 Jahre: bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen,

(...)

(4) Besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 3 Z. 1 sind alle Anlagen, die auf Grund ihrer Ausführung, Lage, Nutzung und Personendichte eine Gefahr für Leben und Gesundheit im Brandfall darstellen können. Dies sind insbesondere:

1. Beherbergungsstätten mit mehr als 10 Betten sowie Gaststätten, Tanzlokale, Vergnügungsstätten, Theater, Kinos und Versammlungsstätten, jeweils mit einem Fassungsraum von mehr als 50 Personen,

2. Krankenanstalten, Pflegeheime, Wohnaltenheime, Gebäude für betreutes Wohnen mit mehr als zwei oberirdischen Geschossen, Ambulatorien, Laboratorien, Diagnosezentren, Betreuungszentren für Menschen mit Behinderung,

3. Kuranstalten und Bäder,

4. Anstalten zur Vollziehung von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen,

5. Universitäre Einrichtungen (z.B. Uni/ FH), Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Heime für Studenten und Schüler,

6. Hochhäuser (Gebäude, bei denen die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes mehr als 22 m beträgt),

7. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m²,

8. Verkaufsstätten ab 800 m² Verkaufsfläche,

9. Gewerbe und Industriebetriebe, in denen brand oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, bearbeitet oder gelagert werden,

10. Betriebe mit Räumen mit jeweils einer Fläche von mehr als 1.000 m² sowie Betriebsanlagen mit einer Summe der Nettogeschossflächen von mehr als 3.000 m²,

11. Landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit einer Nettogeschossfläche von in Summe mehr als 1000 m²,

12. Holzbearbeitende oder Holzverarbeitende Betriebe,

13. Hochregallager mit einer Lagerguthöhe von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut).

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere bauliche Anlagen zu besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen nach Abs. 4 erklären.

(6) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis der besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen zu führen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Gesetz vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 - StVAG)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_7070_003

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

(...)

5. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften

gehören, und Veranstaltungen, die in den ausdrücklich der Religionsausübung gewidmeten Räumlichkeiten

gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften stattfinden;

(...)

§ 5

Besondere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung auf ihre/seine Kosten für die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes, eines Brandschutz-, Sanitäts- und Rettungsdienstes sowie der notwendigen ärztlichen Hilfeleistung Sorge zu tragen, wenn

1. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder

2. die Veranstaltungsart und die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten lassen.

§ 15

Bewilligung von Veranstaltungsstätten

(1) Einer Bewilligung bedürfen

1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen,

- die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt oder Europameisterschaften, und

- die auf öffentlichem Gut stattfinden.

2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.

(...)

(7) Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung so beschaffen ist, dass

(...)

b) sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entspricht,

(...)

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren gilt Folgendes:

(...)

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigte Betriebsstätten (§ 21 ff Veranstaltungsgesetz 1969), die der Abhaltung von Veranstaltungen dienen, sowie Motorsportanlagen (§ 22b Veranstaltungsgesetz 1969) gilt Folgendes:

1. Die Genehmigungen bleiben vorläufig aufrecht. Die Stätten gelten als Veranstaltungstätten nach diesem Gesetz, wobei sich auch die behördliche Zuständigkeit nach diesem Gesetz richtet.

2. Die bestehenden Betriebsstätten müssen jedoch hinsichtlich Flucht und Rettung, Fluchtwegkennzeichnung, Notbeleuchtung, Blitzschutz und brandschutztechnischer Anforderungen nachgerüstet werden, wenn sie den erforderlichen Mindeststandards nicht entsprechen. Diese Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung eine Prüfbescheinigung gemäß § 20, die auch die Einhaltung oder Nachrüstung der in der Verordnung festgelegten Mindeststandards bestätigen muss, vorgelegt wird.

Tirol:

Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2001

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000473>

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2007 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (Technische Bauvorschriften 2008)

<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/bauordnung/downloads/TBV2008.pdf>

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000208>

Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000173>

§ 7

Brandschutz für besondere Betriebe und bauliche Anlagen

(1) Die Behörde hat den Inhabern von Betrieben, die besonders brandgefährdet sind oder die sich an einem brandgefährdeten Ort befinden, sowie den Eigentümern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, bei denen im Brandfall die Sicherheit der darin befindlichen Personen besonders gefährdet ist (wie Hochhäuser, Schulgebäude, Kindergarten- und Hortgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Versammlungsstätten, Beherbergungsbetriebe, große Büro- und Geschäftsgebäude, Großgaragen, Tunnelanlagen und dergleichen), oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit schriftlichem Bescheid

- a) die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten,
- b) die Erlassung eines Brandalarmplanes, eines Brandschutzplanes und einer Brandschutzordnung,
- c) die Vorsorge für die Unterweisung der Betriebsangehörigen bzw. des Personals über die zu beachtenden Brandschutzmaßnahmen und über das Verhalten im Brandfall einschließlich der Maßnahmen der Ersten und der Erweiterten Löschhilfe sowie
- d) die Vorsorge für die regelmäßige Überprüfung der Brandsicherheit der betreffenden Gebäude bzw. baulichen Anlagen (Eigenkontrolle)

aufzutragen

Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Veranstaltungswesen in Tirol geregelt wird (Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000208>

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen

(...)

b) von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften;

(...)

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den

hygienischen Erfordernissen entsprechen;

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz - ASchG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

Anwendungsbereich

§ 19. (1) Arbeitsstätten sind

1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie

2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

(2) Als Arbeitsstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten auch Wohnwagen, Container und sonstige ähnliche Einrichtungen, sowie Tragluftbauten, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.

(3) Die §§ 20 bis 28 gelten nicht für

1. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die dem Gottesdienst gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gewidmet sind,

(...)

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 20. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten und Baustellen entsprechend den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie den dazu erlassenen Verordnungen und entsprechend den für sie geltenden behördlichen Vorschriften einzurichten und zu betreiben.

(...)

(4) Es muß dafür vorgesorgt werden, daß alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und sicher verlassen werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Fluchtwege und der Notausgänge müssen der höchstmöglichen Anzahl der darauf angewiesenen Personen sowie der Nutzung der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte angemessen sein. Die Verkehrswege zu Fluchtwegen und Notausgängen sowie die Fluchtwege und Notausgänge

selbst müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Arbeitsstätten in Gebäuden sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore und sanitäre Vorkehrungen, die von behinderten Arbeitnehmern benutzt werden.

(6) Wird ein Gebäude nur zum Teil für Arbeitsstätten genutzt, gilt Abs. 3 nur für jene Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore, die von den Arbeitnehmern benützt werden.

(...)

Sonstige Betriebsräume

§ 23. (1) Sonstige Betriebsräume sind jene Räume, in denen zwar kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden.

(2) Sonstige Betriebsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen.

(3) Soweit dies die Nutzung und die Zweckbestimmung der Räume zulassen, muß in sonstigen Betriebsräumen unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein und müssen raumklimatische Verhältnisse herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen sind.

(4) Sonstige Betriebsräume müssen erforderlichenfalls während der Zeit, in der Arbeiten durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge entsprechend künstlich beleuchtet sein.

Brandschutz und Explosionsschutz

§ 25. (1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden.

(2) Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muß mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

(5) Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstellung einer besonders ausgebildeten und entsprechend ausgerüsteten Brandschutzgruppe vorzuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat.

(6) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen.

(7) Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit Blitzschutzanlagen versehen sein.

(8) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 7 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen.